



Amtschef Dr. Peter Müller

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die Schulleitungen der
staatlichen Realschulen, Gymnasien,
beruflichen Schulen, Schulen des Zweiten
Bildungswegs und Schulen besonderer Art

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) München, 25.10.2013
II.8 – 5 S 4200.7 – 6a.101 625 122 811 Telefon: 089 2186 2440

**Erweiterte Schulleitung gem. Art. 57a BayEUG – Antragsverfahren und
Umsetzung im Schuljahr 2013/14**

- Anlagen: (1) Bekanntmachung zum Antragsverfahren im Schuljahr
2013/14 (im Vorausabdruck)
(2) Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung
(ErwSchLV) vom 18.10.2013

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

wir haben Sie mit Schreiben vom 30.09.2013 über die wesentlichen Inhalte,
Ziele und Umsetzungsschritte der „Eigenverantwortlichen Schule“ (EVS)
informiert. In einem weiteren Schritt möchte ich Ihnen nun die angekündigte
Einführung der erweiterten Schulleitung (erwSL) im Schuljahr 2013/14 er-
läutern. Inzwischen liegen die dafür notwendigen untergesetzlichen Ausführ-
ungsbestimmungen vor (s. Anlage). Demnach können Sie entweder als
Schule mit Antragsberechtigung oder über das Wartelisten-Verfahren den
Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung bis zum
13. Dezember 2013 stellen. Zu welcher Gruppe Ihre Schule gehört, können
Sie der beigefügten Bekanntmachung entnehmen.

1. Rechtsgrundlage (BayEUG)

Art. 57a (Erweiterte Schulleitung)

(1) ¹ An staatlichen Schulen kann das zuständige Staatsministerium auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß Art. 57 Abs. 1 bis 3 eine erweiterte Schulleitung einrichten. ² Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel.

(2) ¹ Voraussetzung für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist, dass dies auf Grund der Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte sowie auf Grund der Struktur der Schulart zweckdienlich ist. ² Dabei sind auch die Schulen, mit deren Leitung die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 betraut ist, einzubeziehen, soweit sie einer Schulart angehören, welche die für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erforderliche Struktur gemäß Satz 1 aufweist.

(3) ¹ Die erweiterte Schulleitung besteht aus dem ständigen Vertreter sowie erforderlichenfalls weiteren staatlichen Lehrkräften mit Führungs- und Personalverantwortung nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ² Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Antragsberechtigung maßgeblichen Kriterien, insbesondere Mindestanzahl der Lehrkräfte und Struktur der Schulart, festzulegen sowie das Auswahlverfahren zu regeln.

2. Die wichtigsten Fakten zur erweiterten Schulleitung im Überblick

2.1 Gesetz (BayEUG)

- Einrichtung an staatlichen Schulen auf Antrag, sofern Struktur der Schulart erfüllt
- Im Rahmen der bereitgestellten Stellen und Mittel (Haushaltsvorbehalt)
- Weisungsberechtigung der Mitglieder in der erwSL; Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung

2.2 Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV)

- (derzeit) einbezogene Schularten: Realschule, Gymnasium, berufliche Schulen, Schulen des 2. Bildungswegs, Schulen besonderer Art
- Parameter: zwei Stunden Leitungszeit pro Mitglied, Führungsspanne 1 zu 14
- Personenzählung der tätigen, staatlichen Lehrkräfte gem. Art. 59 BayEUG (Quelle: "Amtliche Schuldaten")
- Antragsberechtigung für alle MODUS F- und Profil 21-Schulen und die nach Lehrerzahl jeweils größten Schulen der Schulart
- Wartelisten-Verfahren für die weiteren Schulen mit mindestens 16 Lehrkräften (an den einbezogenen Schularten)

2.3 Bekanntmachung des StMBKWK: „Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2013/14“

- Bekanntgabe der Schulen mit Antragsberechtigung
- Phase der Vorbereitung, Kommunikation und Konzeption an der Schule:
 - transparente Kommunikation über eine Antragstellung (Personalrat, Lehrerkonferenz); Informationspflicht im Antragsformular
 - Konzeptentwicklung auf Basis der angepassten/neu erstellten Funktionenkataloge; Konzeptvorlage im Rahmen der Antragstellung
- Antragstellung durch den Schulleiter: spätestens bis zum 13. Dezember 2013

2.4 Implementation

- Jahresbeginn 2014: schulinterne Ausschreibung/Interessensbekundung mit anschließender Funktionsübertragung
- ab Halbjahr 2013/14: Einrichtung der erweiterten Schulleitung

3. Zielsetzung

3.1 Eigenverantwortung und Personalverantwortung

Der Kern der Eigenverantwortlichen Schule wird in Art. 2 Abs. 4 Satz 2 des zum 1. August 2013 novellierten Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in folgenden Worten zusammengefasst: *„Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung“*.

In der betreffenden Begründung wird hervorgehoben, dass dieser Gestaltungsauftrag auch eine gestärkte Personalverantwortung der einzelnen Schule beinhalte. Dies umfasst neben Einflussmöglichkeiten bei der Auswahl der Lehrkräfte der erweiterten Schulleitung vor allem die berufsbegleitende Förderung und Entwicklung des tätigen Personals durch die Übertragung von Führungs- bzw. Personalverantwortung an weitere Funktionsträger in der Schule. Insbesondere durch die erweiterte Schulleitung gem. Art. 57a BayEUG erhält dieser Auftrag nun eine strukturelle und rechtliche Basis. Wenn Schulen mit einer erweiterten Schulleitung neue Leitungs- und Organisationsstrukturen aufbauen, nehmen sie damit konkret höhere Eigenverantwortung in einem ihrer zentralen Entwicklungsfelder mit wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung ihrer Unterrichts- und Schulqualität wahr.

3.2 Personalverantwortung und Personalentwicklung

Mit der gesetzlichen Verankerung der erweiterten Schulleitung wird an die erfolgreiche Arbeit der Modellschulen aus MODUS F und Profil 21 angeknüpft, die über eine Verkürzung der Leitungsspannen und die Delegation von Führungsaufgaben Impulse auf die Personal-, Unterrichts- und Schulentwicklung freisetzen konnten (vgl. Dokumentation unter ⇒ www.bildungspakt-bayern.de). Die erweiterte Schulleitung will in einem anspruchsvollen Berufsfeld die berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte durch differenzierte Rückmeldung fördern und ihre professionellen, v. a. unterrichtsbezogenen Handlungskompetenzen stärken. Moderne Führungsinstrumente –

wie Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarungen, Feedbackgespräche oder Teambildung – sollen zudem die individuelle und gemeinschaftliche Reflexion über pädagogische Ziele und Verbesserungsmöglichkeiten sowie die Abgestimmtheit der unterrichtlichen Arbeit fördern.

4. Umsetzung

4.1 Zweistufige Vorbereitungsphase bis zur Antragstellung

Auf Grundlage dieses Schreibens können die Schulen in eine erste Phase der Willensbildung und konzeptionellen Vorbereitung eintreten. Hierbei geben die Ergebnisse der Modellschulen aus MODUS F und Profil 21 (s. Dokumentationen der Schulversuche) wertvolle Anregungen. Zugleich kann durch die Kontaktaufnahme mit Schulen des Schulversuchs in der Umgebung ein gewinnbringender Erfahrungsaustausch angestoßen werden. Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden unterstützen den Wissenstransfer zwischen den Schulen und werden die Vernetzung regional organisieren. Diese erhalten dazu in einem getrennten Schreiben insbesondere Informationen über die jeweilige potenzielle Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung – die Schulen des Wartelisten-Verfahrens können diese relevante Planungsgröße an ihrer zuständigen Schulaufsichtsbehörden erfragen.

In dieser ersten Vorbereitungsphase soll unter Einbindung von Kollegium und Personalvertretung die Bereitschaft für eine Antragstellung geklärt, bereits zurückgelegte Entwicklungsschritte bilanziert und Möglichkeiten für eine künftige Organisationsstruktur unter Einschluss einer erweiterten Schulleitung eruiert werden. Begleitend findet am 21.11.2013 an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung eine Fachtagung zur erweiterten Schulleitung statt, in der Informationen zur Rechtslage, zu Verfahrensfragen, zur Kommunikation an der Schule und zu konkreten Umsetzungsbeispielen gegeben werden sollen. Zu dieser Veranstaltung werden die Schulleiter¹ aller antragsberechtigten Schulen eingeladen.

Für die Umsetzung der erweiterten Schulleitung wurden die bestehenden Funktionenkataloge für das Gymnasium und die beruflichen Schulen ange-

¹ Zur leichteren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personengruppen auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. In diesen Fällen sind immer weibliche und männliche Personen gemeint.

passt bzw. neue Funktionenkataloge für die Realschule entwickelt. Diese werden – wie im BayPVG vorgesehen – mit den jeweiligen Gruppen im Hauptpersonalrat abgestimmt. Im Anschluss daran werden Ihnen die zuständigen Abteilungen die neuen Funktionenkataloge zeitnah übersenden. Diese werden die Rolle sowie das Anforderungs- und Aufgabenprofil der erweiterten Schulleitung, ihre Personalführungs- und Qualitätssicherungsaufgaben und die Möglichkeiten einer schulbezogenen Ausgestaltung weiter ausschärfen. Auf dieser Basis können in einem zweiten Schritt die erfolgten Vorüberlegungen zur erweiterten Schulleitung an der Schule weiter konkretisiert und schulbezogene Leitungsmodelle entwickelt werden. Dabei soll in der Regel die Führungsspanne 1 zu 14 realisiert werden. Insbesondere sollte nun – wie in der Gesetzesbegründung zu Art. 57 a Abs. 1 und 2 niedergelegt – der örtliche Personalrat im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit eingebunden und die Frage in der Lehrerkonferenz erörtert werden. Ob dieser Aufforderung bzw. Empfehlung nachgekommen wurde, ist im Zuge des Antrags vom Schulleiter zu erklären. Der Schulleiter kann den Antrag bis spätestens zum 13.12.2013 an das Staatsministerium richten und fügt diesem auch das schulbezogene Konzept zur erweiterten Schulleitung bei.

4.2 Antragsbewilligung und Einrichtung

Das Staatsministerium prüft die eingegangenen Anträge und teilt den antragsberechtigten Schulen die Entscheidung bis zum 10.01.2014 mit – in gleicher Weise erhalten die Schulen der Warteliste im Fall einer Berücksichtigung ihres gestellten Antrags (je nach Verfügbarkeit von Ressourcen) eine positive Nachricht zum selben Termin. Im Anschluss können an der Realschule die neu zu besetzenden Funktionen in der erweiterten Schulleitung ausgeschrieben bzw. am Gymnasium und den beruflichen Schulen Interessenten für eine zusätzliche Übertragung der Funktion „Mitglied der erweiterten Schulleitung“ ermittelt werden. Dies ist Grundlage für die Erstellung begründeter Besetzungsvorschläge durch den Schulleiter. Nähere schulartsspezifische Informationen zum Ablauf des schulinternen Ausschreibungsverfahrens an Realschulen bzw. zum Funktionsübertragungsverfahren an Gymnasien und beruflichen Schulen gehen im Zuge der Bewilligung

der Anträge zu. Nach erfolgter Funktionsübertragung durch das Staatsministerium kann die erweiterte Schulleitung ihre Tätigkeit aufnehmen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung werden zusätzliche Leitungszeitkontingente für die Wahrnehmung der Personalführungsaufgaben einer erweiterten Schulleitung bereitgestellt: Dies sind zwei Lehrerwochenstunden je Mitglied der erweiterten Schulleitung, so dass bei einer zugrunde gelegten Führungsspanne von 1 zu 14 an großen Schulen bis zu 20 Lehrerstunden pro Woche zusätzlich in Personalführung und -entwicklung investiert werden können.

5. Unterstützung

5.1. Fortbildung

Schulleiter von Schulen mit erweiterter Schulleitung sowie Lehrkräfte der erweiterten Schulleitung erhalten zur Vorbereitung auf ihre veränderte Führungssituation Möglichkeiten zur Fortbildung. Hierfür stehen spezifische Angebote an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) zur Verfügung, die von der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB) ergänzt werden.

In die Module A und C der Führungskräftefortbildung werden jeweils eigene Lehrgänge für die Belange der erweiterten Schulleitung aufgenommen. In jeweils dreitägigen Lehrgängen, die – was das Schuljahr 2013/2014 angeht – vorrangig im Zeitraum von Februar bis Juli 2014 stattfinden werden, werden die für die eigenverantwortliche Schule wesentlichen Themen behandelt. Die Anmeldung der betroffenen Schulleitungen und Lehrkräfte zu den genannten Veranstaltungen ist über die Datenbank FIBS möglich.

Schulartspezifische Fortbildungsmaßnahmen werden darüber hinaus von der Regionalen Lehrerfortbildung angeboten. Dabei werden – wo möglich – von benachbarten Schulen Teams gebildet. Eine Einladung erfolgt gesondert durch die Regionale Lehrerfortbildung.

Ergänzend zu diesen Präsenzfortbildungen gibt es zur inhaltlichen Unterstützung folgende E-Learning-Selbstlernkurse, die jederzeit in Anspruch genommen werden können:

- a) Kurs „Feedback geben und annehmen“ (kostenfrei zugänglich)
- b) Kurs „Neu in der Schulleitung“ (kostenfrei zugänglich ab 01.11.2013)

Der Zugang erfolgt über die Adresse ⇒ <http://elearning.alp.dillingen.de>.

5.2 Begleitung

In der Einführungsphase der „erweiterten Schulleitung“ soll den betroffenen Lehrkräften und Schulleitungen an den staatlichen Schulen durch Supervisions- und Coachingmaßnahmen ein Angebot zur Begleitung gemacht werden. Dieses besteht aus zwei Komponenten:

1. Maßnahmen für alle Lehrkräfte in der erweiterten Schulleitung (einschließlich der ständigen Vertreter): Supervision in der Gruppe
2. Maßnahmen für die Schulleiter: Einzelcoachings

Beide Maßnahmen sind als freiwillige Angebote zur Begleitung von Entwicklungsprozessen über einen begrenzten Zeitraum von einem Jahr für die jeweiligen Teilnehmer gedacht und verstehen sich nicht als Formen punktueller Unterstützung bei Einzelfragen bzw. Einzelanlässen.

Die Umsetzung des Angebots erfolgt zunächst durch eine Fokussierung der in diesem Bereich relevanten Aktivitäten an den staatlichen Schulberatungsstellen auf Angebote im Bereich der Supervision und des Coachings für die oben benannten Zielgruppen: An den neun staatlichen Schulberatungsstellen stehen schulartübergreifend Beratungsfachkräfte für Anfragen von interessierten Lehrkräften in der erweiterten Schulleitung bzw. Schulleitern mit erweiterter Schulleitung zur Verfügung. Diese können auf Anfrage bei den staatlichen Schulberatungsstellen angefordert werden. Kontaktdaten finden sich unter ⇒ www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/bayern/beratung/lehrkraefte/lehrgesundheit/.

6. Fazit und Ausblick

MODUS F und Profil 21 haben den Grundstein für eine erweiterte Schulleitung gelegt, die nun unter dem Dach der Eigenverantwortlichen Schule weiterentwickelt und in Art. 57a BayEUG gesetzlich verankert wurde. Der Aufbau erweiterter Organisations- und Leitungsstrukturen ist dabei fest in die Prozesse der Schulentwicklung vor Ort einzugliedern. Im Fokus der erweiterten Schulleitung stehen die individuelle Unterstützung der Lehrkräfte,

ihre berufliche Entwicklung und die Stärkung ihrer professionellen Kompetenzen. Gemäß Studien zu den Einflussfaktoren auf die Unterrichtsqualität hat gerade dies den größten Einfluss auf Qualität und Ergebnisse im Bildungsgeschehen. In meinen Augen ist dieser Zusammenhang der größte Ansporn, sich unter den nun geschaffenen strukturellen und finanziellen Voraussetzungen einer erweiterten Schulleitung auf den lohnenden Weg zu einer neuen Führungskultur an der Schule zu begeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Müller

Ministerialdirektor